

An den Landrat

Glarus, 17. Dezember 2019

Verpflichtungskredit über 7,8 Millionen Franken für den Ausbau der Netstalerstrasse

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Der Landrat forderte an seiner Sitzung vom 5. Dezember 2018 mit der Rückweisung des Legislaturziels 10 «Verkehrsentlastung vom Durchgangsverkehr in Näfels und Mollis» bzw. der weiteren Massnahme 9 «Planung Querspange Netstal» den Ausbau der Netstalerstrasse. Diese verbindet die Dörfer Netstal und Mollis. Damals wurde kritisiert, beim Legislaturziel 10 fehle die Querspange Netstal und die Anbindung des Entwicklungsschwerpunkts Flugplatz Mollis an diese Querspange.

Der Landrat nahm ausserdem an seiner Sitzung vom 19. Dezember 2018 im Zusammenhang mit dem Strassenbauprogramm 2019 100'000 Franken für die Planung des Ausbaus der Netstalerstrasse zusätzlich ins Budget 2019 auf. Der Regierungsrat beantragte dem Landrat mit Antrag vom 28. Mai 2019, das Legislaturziel 10 mit der Massnahme M 10.3 «Planung Querspange Netstal» zu ergänzen, jedoch auf den Ausbau der Netstalerstrasse zu verzichten. Er argumentierte, gestützt auf Untersuchungen anhand eines Verkehrsmodells, dass mit dem Ausbau der Netstalerstrasse die Ausweichroute gegenüber der Hauptachse attraktiver und zu mehr Verkehr in Mollis führen würde. Der Landrat wies die Massnahme M 10.3 an seiner Sitzung vom 28. August 2019 dennoch zurück mit dem Auftrag, den Ausbau der Netstalerstrasse in die Legislaturplanung aufzunehmen und das Projekt der Landsgemeinde 2020 vorzulegen. Der Regierungsrat ergänzte daraufhin die Legislaturplanung mit der Massnahme M 10.4 «Planung Ausbau Netstalerstrasse». Der Landrat hat diese Massnahme – wie auch die Massnahme M 10.3 – an seiner Sitzung vom 25. September 2019 genehmigt.

2. Strassenbau-Mehrjahresprogramm 2010–2019

Die Landsgemeinde beschliesst den Bau neuer und die Korrektur bestehender Kantonsstrassen, in der Regel gestützt auf ein Mehrjahresprogramm für fünf Jahre, welches die generelle Strassenführung und die Kreditbegehren enthält (Art. 34 Abs. 1 Strassengesetz, StrG). Der Landrat genehmigt das jährliche Strassenbauprogramm (Art. 34 Abs. 2 StrG). Dieses wird üblicherweise an der gleichen Sitzung wie das Budget behandelt.

Bei der Baubeschlusskompetenz der Landsgemeinde gemäss Artikel 34 Absatz 1 StrG handelt es sich um ein obligatorisches Finanzreferendum im Sinne von Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe b der Kantonsverfassung (KV). Die Darlegung der generellen Strassenführung dient der Landsgemeinde der Entscheidungsfindung darüber, ob einem Kreditbegehren (einmalige

Ausgabe von mehr als 1 Mio. Fr. oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als 200'000 Fr.) entsprochen werden soll oder nicht. Letztmals genehmigte die Landsgemeinde 2010 ein Strassenbauprogramm und zwar für die Jahre 2010–2019. Damals wurde ein Planungshorizont von zehn Jahren gewählt, weil der eigentlich vorgesehene Zeitraum von fünf Jahren erfahrungsgemäss sehr kurz ist.

Nachfolgender Überblick zeigt den Projektstand des Strassenbau-Mehrjahresprogrammes 2010–2019:

Bestehende Kantonsstrassen

- Klausenstrasse, Schmittenkehre–Pfaffenrank	abgeschlossen
- Ergänzung Steinschlagschutz Sernftalstrasse	abgeschlossen
- Linthbrücke Mitlödi	Bau 2020–2021
- Umgestaltung Hauptstrasse Glarus	Auflageprojekt
- Linthbrücke Näfels–Mollis	abgeschlossen
- Steinschlagschutz Kerenzbergstrasse	abgeschlossen

Neue Kantonsstrassen

- Verbindung Leimen–Holenstein	Vorstudie
- Querspange Netstal	Bau 2022–2024
- Stichstrasse Näfels–Mollis	Bau 2018–2021

Es sind noch nicht alle Projekte des Strassenbau-Mehrjahresprogrammes 2010–2019 fertiggestellt. Der Landrat kann die Fortsetzung und Fertigstellung im Rahmen des jährlichen Strassenbauprogrammes beschliessen.

Der Landrat ist zudem frei, der Landsgemeinde weitere Strassenbauvorhaben als Kreditvorlage ausserhalb des Mehrjahresprogrammes zu unterbreiten. Letztmals erfolge eine solche Vorlage 2008 beim Bau der Schutzgalerie Chlepfer-Stafelrunse an der Sernftalstrasse. Andererseits verpflichtet die Aufnahme eines Projekts in das Mehrjahresprogramm nicht zu dessen Verwirklichung in dieser Zeitspanne.

Für den Ausbau der Netstalerstrasse ist der Landsgemeinde eine Kreditvorlage ausserhalb des Mehrjahresprogrammes vorzulegen.

3. Projekt

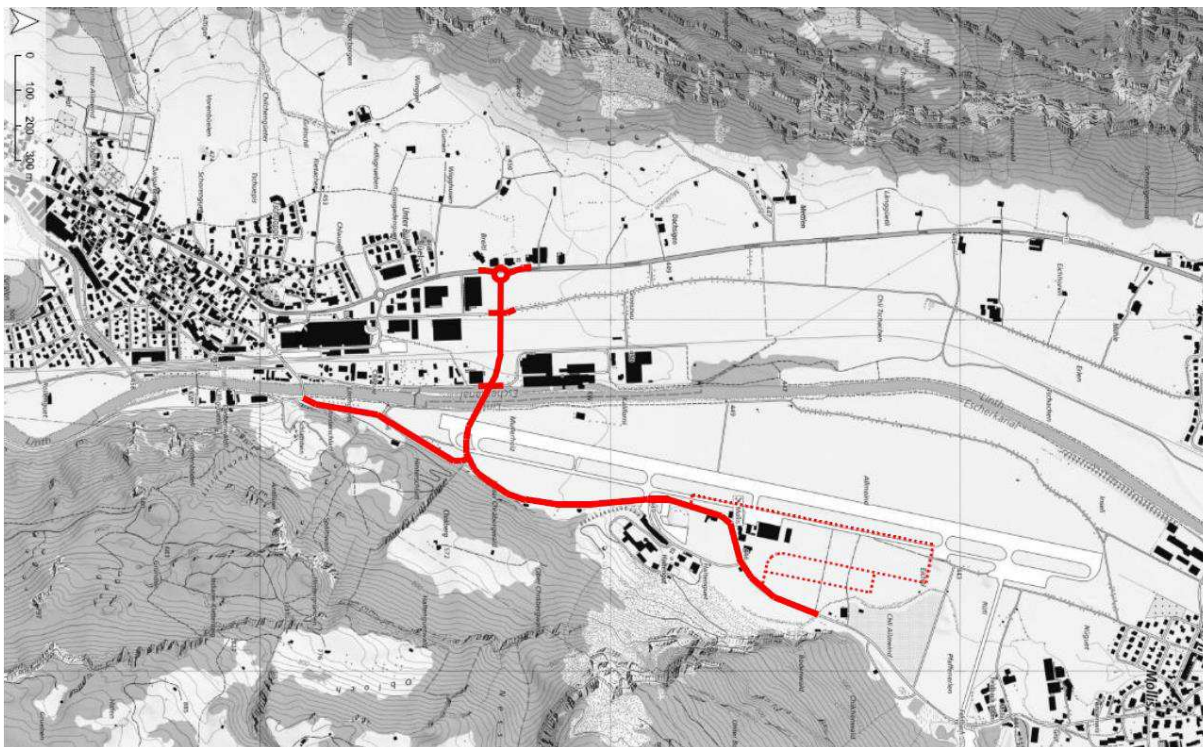
Für den Ausbau der Netstalerstrasse wurde eine Vorstudie erstellt. Der Projektperimeter erstreckt sich über eine Länge von 1700 Metern von der Linthbrücke in Netstal bis zur Bodewaldbachbrücke in Mollis. Im Bereich des südlichen Endes der Flugpiste des Flugplatzes Mollis schliesst die Netstalerstrasse mit einem klassischen T-Knoten an die geplante Querspange Netstal an. Das neue Normalprofil ist mit einer Fahrbahnbreite von 6,5 Metern mit beidseitigem Bankett von 0,5 Metern geplant. Die aktuelle Strassenbreite beträgt durchschnittlich nur 5 Meter und ist damit für den Begegnungsfall Lastwagen/Lastwagen ungenügend. Beim Kreuzungsmanöver von zwei Lastwagen wird heute immer wieder auf die angrenzenden Flächen ausgewichen.

Die Verbreiterung der Strasse beansprucht Landwirtschafts- und Waldflächen und eventuell ein Ökonomiegebäude. Die genaue Linienführung wird in der nächsten Projektphase anhand eines Variantenstudiums definitiv festgelegt. Dabei ist auch der Projektperimeter zu verifizieren. Der aktuelle Projektperimeter wurde bewusst nicht eingeschränkt, damit die Gefahr einer Kreditüberschreitung klein gehalten werden kann.

Die Gesamtkosten betragen gemäss aktueller Kostenschätzung 7,8 Millionen Franken. Die Projektierung (Vorprojekt bis Auflageprojekt), das Bewilligungsverfahren und die Submission

der Baumeisterarbeiten beanspruchen eine Zeit von drei Jahren. Die Ausführung erfolgt 2023–2024, vorausgesetzt, es wird kein Rechtsmittel gegen das Projekt erhoben.

Abbildung 1: Übersicht Querspange Netstal mit Projektperimeter Ausbau Netstalerstrasse und Entwicklungsschwerpunkt Flugplatz Mollis



4. Finanzierung

Die Kantonsverfassung verpflichtet in Artikel 54 die Behörden, bei der Vorbereitung von Erlassen und Beschlüssen in jedem Fall die finanziellen Auswirkungen zu beurteilen und, wenn erforderlich, zusätzliche Deckung schaffen (Abs. 1). Sie müssen die entsprechenden Angaben und Anträge in die Vorlagen aufnehmen (Abs. 2). Die Kosten des Ausbaus der Netstalerstrasse sind im Budget 2020 und im Aufgaben- und Finanzplan 2021–2024 des Kantons berücksichtigt. Insgesamt sind Mittel von rund 7 Millionen Franken eingestellt. Dieser Betrag beruht auf einer Grobschätzung und musste eingestellt werden, bevor überhaupt eine Vorstudie vorlag. Zwischenzeitlich wurde diese Vorstudie erstellt und es zeigt sich ein Finanzbedarf von 7,8 Millionen Franken. Auch dieser Betrag ist einer Vorstudie entsprechend ungenau (Kostengenauigkeit +/- 20 %).

Gleichzeitig regelt der Aufgaben- und Finanzplan die Finanzierung der Investition. Die Planungsgrundlagen sehen vor, dass ab dem Jahr 2024 ein Bausteuerzuschlag von 0,5 Prozent der einfachen Steuer für den Bau der Querspange Netstal inklusive Ausbau der Netstalerstrasse erhoben werden soll. Damit würde der Bausteuerzuschlag von 1,2 Prozent im Jahr 2023 auf 2,95 Prozent im Jahr 2024 anwachsen, weil neben dem Strassenbauprojekt noch weitere grössere Investitionen geplant sind, welche über den Bausteuerzuschlag finanziert werden sollen. Die Landsgemeinde soll einstweilen Kenntnis nehmen von dieser Planung. Die Landsgemeinde muss erst im Jahr 2023 den beabsichtigten Bausteuerzuschlag definitiv beschliessen.

5. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuhanden der Landsgemeinde zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Andrea Bettiga, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:

- SBE